

27.09.24**Beschluss**
des Bundesrates

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein**

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c sind in § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 jeweils vor dem Wort „Buchstabe“ die Wörter „Unterabsatz 1“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Der Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist formal in zwei Unterabsätze untergliedert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 3 Absatz 1 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 3 Absatz 1 nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , sofern dieses Land diese Maßnahmen fördert,“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung und orientiert sich an der Formulierung, wie sie in § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung zu finden ist. Es soll demnach klargestellt werden, dass die zuständigen Stellen nur für entsprechende Maßnahmen zuständig sind, wenn diese Maßnahmen im jeweiligen Land auch angeboten werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a₁ – neu – (§ 4 Absatz 2 Satz 2 – neu – WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und das Wort „nachzufordern“ durch die Wörter „nachgefordert werden“ ersetzt.“

Begründung:

Es sollte der zuständigen Stelle überlassen sein, ob fehlende Unterlagen nachgefordert werden. Die Möglichkeit zur sofortigen Ablehnung unvollständiger Anträge trägt der Verfahrensbeschleunigung bei. Eine Verpflichtung der Länder zur Nachforderung fehlender Unterlagen ist nicht sachgerecht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Auszahlungsbeträge“ durch die Wörter „beantragten Zuwendungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Auswahlverfahren können nicht auf Basis der Auszahlungsbeträge durchgeführt werden, da diese nur durch bereits bewilligte Fördervorhaben entstehen. Eine Priorisierung von Vorhaben kann nur im Vorfeld der Bewilligung erfolgen. Dazu ist die Summe der beantragten Zuwendungen bzw. Unterstützungen maßgeblich.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „Energieeffizienz“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Falle unzureichender Haushaltsmittel sollten Investitionen ausgewählt werden, die eine der drei genannten Ziele erfüllen. Das Wort „und“ würde Investitionen mit Erfüllung aller drei Zielsetzungen erfordern.

6. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 8 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Länder stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Förderung zu keiner Wettbewerbsverzerrung auf dem Versicherungsmarkt führt.“

Begründung:

Die für den Förderbescheid zuständige Bewilligungsbehörde kann nicht prüfen, ob ein einzelner Antrag zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Es ist Aufgabe des zuständigen Ministeriums, das Verfahren so auszugestalten, dass Wettbewerbsverzerrungen durch die Unterstützung von Ernteversicherungen ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist Satz 2 anzupassen.

Es ist zudem unerklärlich, wie vor dem Hintergrund des öffentlich geforderten Bürokratieabbaus durch den Prüfauftrag an die zuständige Stelle weitere Bürokratie auf Ebene der zuständigen Stelle geschaffen wird (in Rheinland-Pfalz auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften), zumal eine solche Regelung im Lichte des Konnexitätsprinzips als sehr kritisch bewertet wird.

7. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 15 Absatz 2

Absatz 3 Satz 1 – neu –,

Satz 3 – neu – WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 17 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu ändern:

aa) Folgender Satz ist dem bisherigen Wortlaut voranzustellen:

„Eine Änderung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle.“

bb) Folgender Satz ist dem bisherigen Wortlaut anzufügen:

„Die zuständige Stelle entscheidet darüber, ob eine Änderung geringfügig ist.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Antragsteller können nicht beurteilen, ob die Änderung einer genehmigten Maßnahme geringfügig ist. Daher sind alle Änderungen der zuständigen Stelle mitzuteilen, die über die Geringfügigkeit entscheidet und eine nicht-geringfügige Änderung genehmigen kann. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung von nicht geringfügigen Änderungen ist nicht angezeigt. Die Mitteilung über die Änderungen sollte auch noch mit dem Zahlungsantrag erfolgen können. Dem Antragsteller ist es grundsätzlich unbenommen, auch schon vorab Änderungen anzuzeigen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 18a – neu – (§ 16 Satz 1 WeinFöGewV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

- ,18a. In § 16 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , sofern keine vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Anwendung kommen.“ ersetzt.‘

Begründung:

Der Nachweis von Ausgaben ist nicht erforderlich, wenn auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen gefördert wird. Eine Ausnahme bei Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen ist deshalb vorzusehen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a₁ – neu – (§ 20 Absatz 4 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 21 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

- ,a₁) In Absatz 4 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , sofern keine vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Anwendung kommen.“ ersetzt.‘

Begründung:

Eine Überprüfung von Kosten und getätigten Zahlungen ist im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht notwendig, wenn vereinfachte Kostenoptionen zur Anwendung kommen. Eine Ausnahme bei Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen ist deshalb vorzusehen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 23 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Alternativ kann die Stichprobe auch fünf Prozent der eingereichten Zahlungsanträge oder fünf Prozent der mit den Zahlungsanträgen beantragten Zuwendungen umfassen.“

Begründung:

Das Erfordernis, dass sowohl eine Mindestzahl an Betrieben als auch eine Mindestquote der beschiedenen Fördermittel in der Stichprobe zu finden sein muss, führt zu einem Mehraufwand für die Verwaltung und regelmäßig auch zu einer Erhöhung der zu kontrollierenden Antragsteller. Eine Auswahl nach einer der beiden Kriterien erscheint ausreichend.

Da nicht jeder positiv beschiedene Förderantrag zur Umsetzung kommt, sollte auch auf die letztendlich eingereichten Zahlungsanträge abgestellt werden können.

Darüber hinaus gibt es dazu keine konkreten Vorgaben der EU.

11. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a₀ – neu –,
Buchstabe a₁ – neu – (§ 25 Überschrift,
Absatz 3 WeinFöGewV)

Artikel 1 Nummer 26 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen
bei Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ ‘

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 3 werden die Wörter „und nach“ gestrichen.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Absätze 1 und 4 Satz 2 behandeln konkret die Durchführung von Verwaltungskontrollen.

Zu Buchstabe b:

Die Kontrollen nach der Durchführung sind für alle Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 bereits in § 23 geregelt.

12. Zu Artikel 1 Nummer 26a – neu – (§ 26 Absatz 3 WeinFöGewV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:

„26a. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständigen Stellen können zusätzlich zu Absatz 1 anlassbezogene Kontrollen durchführen, wenn der zuständigen Stelle Hinweise auf Unregelmäßigkeiten vorliegen.“

Begründung:

Kontrollen, die auf einer Risikoanalyse basieren, sind systematische Kontrollen und zählen zur Kontrollquote von 0,6 Prozent. Anlasskontrollen sind Kontrollen darüber hinaus, die nicht zur Kontrollquote zählen. Der Bezug zur Risikoanalyse ist dementsprechend zu streichen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (§ 29 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 28 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Die Wörter „wird der Zuwendungsbetrag im Bewilligungsbescheid“ werden durch die Wörter „sind die beantragten förderfähigen Ausgaben“ und das Wort „gekürzt“ wird durch die Wörter „zu kürzen“ ersetzt.“

Begründung:

Die Regelung bezieht sich auf Fälle, bei denen im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags festgestellt wird, dass bestimmte Ausgaben, die zur Erstattung beantragt wurden, nicht förderfähig sind. Der aktuelle Wortlaut bzw. die angedachte Ersetzung des Worts „Zuwendungsbetrags“ durch das Wort „Förderbetrag“ würde bedeuten, dass auch in den Fällen, in denen für den bewilligten Zuschuss noch ausreichend förderfähige Ausgaben nachgewiesen wurden, eine Kürzung der Zuwendung erforderlich wäre. Soweit insgesamt

aber noch genügend Ausgaben für die Abrufung des bewilligten Zuschusses als förderfähig anerkannt werden können, ist eine Kürzung des Zuwendungsbetrags nicht gerechtfertigt.

14. Zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 30 Nummer 2 WeinFöGewV)

In Artikel 1 Nummer 29 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) In Nummer 1 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Forderung“ ersetzt.“

b) Folgender Doppelbuchstabe cc ist anzufügen:

„cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Unterstützung“ wird durch das Wort „Forderung“ ersetzt.

b) Die Wörter „das Doppelte der festgestellten Differenz“ werden durch die Wörter „die festgestellte Differenz“ ersetzt.“

Begründung:

Eine Kürzung der aufgrund der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) ermittelten Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche führt bereits ab einer Differenz von über 33 Prozent zu einem Wegfall der Förderung, was den Sanktionen unter Nummer 3 ab 50 Prozent Differenz entspräche. Dies stellt eine unverhältnismäßige Sanktionierung dar.

Beispiel:

Beantragte Fläche:	10 ha
In VOK ermittelte Fläche:	6 ha
Festgestellte Differenz	4 ha (40 %)
Ermittelte Fläche abzüglich der doppelten festgestellten Differenz:	6 ha – 8ha = 0 ha

15. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 31 Absatz 1 und 2 WeinFöGewV)

Artikel 1 Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

„30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter ... < weiter wie Vorlage >.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten“ durch die Wörter „Auflagen oder Verpflichtungen“ ersetzt.“

Begründung:

In § 31 Absatz 2 ist die allgemeinere Formulierung „Auflagen oder Verpflichtungen“ der ursprünglichen einschränkenden Formulierung vorzuziehen, die beispielsweise die Nicht-Einhaltung der Zweckbindung nicht umfasst hätte.

In Buchstabe a findet sich der ursprüngliche und lediglich um den Verweis auf den Paragraphen gekürzte Wortlaut der Nummer 30.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Zur Verordnung allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einer zeitnahen Änderungsverordnung im gesamten Verordnungstext die Begrifflichkeit „Maßnahmen“ durch die Begriffe „Intervention“ oder „Vorhaben“ zu ersetzen.

Begründung:

Entgegen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, in der „Maßnahmen“ definiert waren, sind gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 nun die Begriffe „Interventionen“ bzw. „Vorhaben“ zu verwenden.